Zeitschrift: Archives héraldiques suisses : Annuaire = Schweizer Archiv für

Heraldik: Jahrbuch = Archivio araldico svizzero: Annuario

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 93 (1979)

Artikel: Das Wappen im Weiberbrief von 1627 des Unüberwindlichen Grossen

Rates von Stans

Autor: Galliker, Joseph Melchior

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-745938

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Wappen im Weiberbrief von 1627 des Unüberwindlichen Grossen Rates von Stans

von Joseph Melchior Galliker

Der Unüberwindliche Grosse Rat von Stans

Der Unüberwindliche Grosse Rat von Stans ist eine uralte Fastnachtsgesellschaft, die ihre Entstehung dem Siegesübermut nach den Burgunder Kriegen zu verdanken hat. Wahrscheinlich ist er aus jener Unterwaldner Freischar hervorgegangen, die am berühmten Saubannerzug von 1477 teilnahm, wenn er nicht bereits früher, als mittelalterliche Knabenschaft, in Waffenübung, Fastnachtsscherz und Volksjustiz sein Wesen und Unwesen getrieben hat. Durch viele Jahrhunderte haben sich Nidwaldner Bürger von Rang unter der phantastischen Fiktion zusammengefunden, sie hätten von der «berühmten, wohlgefreiten und loblichen Residenz Stans» aus ein unermessliches Reich zu regieren und zu verwalten, und sie haben das mit soviel Witz und verspieltem Humor getan, dass karnevaleske Ausgelassenheit kaum irgendwo heiterer und zugleich «intellektueller» sublimiert worden ist.

Unter einem hohen Ministerium tagte und tagt noch heute am «Schmutzigen Donnerstag» der Reichskongress, wählt den obersten Schultheissen, den Reichskanzler, Säckelmeister und Bannerherrn, ernennt zahlreiche Offiziere zu Wasser und zu Land, setzt Gerichtspersonen ein, verleiht weltliche und geistliche Ehrenämter und imitiert alle Funktionen der Staatslenkung mit pompöser Ironie. Zu den mit krausen barocken Titeln geschmückten Mitgliedern und Würdenträgern des UGR haben auch die meisten Nidwaldner Landammänner und ange-

sehenen Ratsherren gehört, die hier ihre eigenen gravitätischen Amtsgepflogenheiten munter zu persiflieren pflegten. Auch die würdigen Benediktiner von Engelberg machen den Ulk seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts ohne duckmäuserische Vorbehalte fröhlich mit und haben sich sogar für ihre alljährliche Korrespondenz mit dem Rat ein eigenes Siegel geschaffen, das einen schreitenden Löwen mit Schwert und Humpen und der Umschrift «Ad utrumque paratus» zeigt: «Zu beidem bereit», zu Kampf und Trunk (Abb. 1).



Abb. 1. Siegel des Hochstifts Engelberg, das nur für die Reichsbotschaften an den Unüberwindlichen Grossen Rat verwendet wird.

Mit gutem Grund hat die Geistlichkeit immer ihren festen Platz in diesem «tollen» Gremium gehabt, tritt es doch zugleich als eine religiöse, dem heiligen Sebastian gewidmete Korporation auf, die ihr alljährliches festliches und mit saftigen Spässen gewürztes Gelage am Schmutzigen Donnerstag mit dem gemeinsamen Kirchgang einleitet und für jeden ihrer verstorbenen Angehörigen eine Seelenmesse feiern lässt. Das aber hindert den Rat nicht, auf seinem Siegel von 1597 einen nackten, über einem Weinfass thronenden Bacchus zu führen (Abb. 2). Frömmigkeit und derber



Abb. 2. Siegel des Unüberwindlichen Grossen Rates von Stans aus dem Jahre 1597.

Lebensgenuss, kirchliche Weihe und Zechfestigkeit sind hier eine wahrhaft barocke Verbindung miteinander eingegangen, die von der Breite wie von der inneren Widersprüchlichkeit nidwaldnerischen Naturells zeugt². Der Ehrenkanzler des Rates und ausgezeichnete Bildhauer und Kunstschriftsteller Hans von Matt, Stans (geb. 1899), Innerschweizer Kulturpreisträger, hat die Geschichte dieser skurrilen Körperschaft in allen Einzelheiten erforscht, geschrieben und veröffentlicht³.

Der Weiberbrief von 1627

Eine seiner originellsten Besonderheiten im Unüberwindlichen Rat von Stans bilden die Rechte der «wohledlen und tugendrichen Reichsfrauen». Ausser

dem männlichen Parlament tagte nämlich am Schmutzigen Donnerstag auch ein weiblicher Rat. Die Frauen wählten ihre Vorgesetzten, ihr «Ministerium» selbst und führten eine besondere Staatsrechnung. Sie besassen Banner und Siegel und hatten das Recht zu richten, das heisst die Fehlbaren nach eigenem Ermessen zu bestrafen. Alle diese Vergünstigungen waren in einem grossen Dokument zusammengefasst: dem Weiberbrief. Ein von den Frauen selbst gewählter Frauenvogt stellte die Beziehung zum Rat der Männer her. Dieses Doppelparlament mit Querverbindung entsprach nicht nur dem Bild, das man sich von einem Idealstaat machen mochte, sondern es erwies sich auch gesellschaftlich als höchst fruchtbare Institution. Die beiden Körperschaften nützten jeden Anlass aus, um sich gegenseitig sowohl zu loben als zu verspotten, und bildeten so die Grundlage zu einer sehr erspriesslichen Fastnachtsstimmung ⁴.

Einer dieser Intrigen verdanken wir sogar den neuen Weiberbrief von 1627 mit dem köstlichen Wappen. 1625 raubten die Frauen das unüberwindliche Reichsbanner, wodurch Bannerherr Balzer von Matt vor dem weiblichen Rat gnädigst um dessen Rückgabe bitten musste. Als Gegenzug gelang es einigen jungen Rittern, den Frauen ihr uraltes Dokument, das ihre Rechte besiegelte, zu entwenden. Weil aber das wertvolle Papier bei dieser Freveltat «ziemlichermassen zerrissen» worden war, wurde der Räuber, Leutnant Stultz, verpflichtet, es auf Pergament wiederum erneuern zu lassen. Zu diesem Zwecke wandte er sich an den jungen Landschreiber Ritter Johann Melchior Leuw, der mit seiner schönen Handschrift den im Wesentlichen vorgeschriebenen Text verfasste und das beziehungsreiche Weiberwappen schuf, das uns gleich beschäftigen wird. Das Dokument signierte er mit seinem originellen Monogramm JMLR (Abb. 3).



Abb. 4. Weiberwappen im Weiberbrief von 1627. Originalgrösse 134 mm breit, 106 mm hoch. Erstmalige farbige Wiedergabe mit freundlicher Erlaubnis des Reichskongresses vom 14. Februar 1980.



Abb. 3. Vergrössertes Signet des Johann Melchior Leuw Ritter. Originalgrösse 3 mm hoch, unten rechts auf dem Weiberwappen.

Das beziehungsreiche Weiberwappen

Der Weiberbrief von 1627, der als ehrwürdige, zum grossen Teil noch gut leserliche Pergamenturkunde im Ausmasse von 53,5 cm Breite und 42,5 cm Höhe, mit leider verlorenem Siegel und abgerissener Schnur zum wertvollsten Besitz der Gesellschaft gehört, wird in der Mitte beherrscht vom Weiberwappen (Abb. 4). Es ist das genaue Spiegelbild des Textes. Flüchtig betrachtet, macht es den pompösen Eindruck vorbarocker Heraldik. Die Komposition des von den 13 alten Orten (mit Ausnahme Basels) sehr häufig verwendeten «Dreipass», mit den beiden sich körperlich und spiegelbildlich zuneigenden und vom Reichsschild überhöhten Standesschilden, beseitet von je einem Schildhalter, sticht sofort in die Augen. Sieht man aber näher zu, so trägt der Doppeladler Hahnenköpfe mit roten Kämmen, und anstelle der Krone prangt eine grosse Pastete, aus der ein dritter Hahnenkopf herausschaut. Die Ordenskette besteht aus Würsten, mit einer brezelverzierten Weinkanne als Abschluss. Die beiden Schildhalter sind gar keine Greifen, wie man glauben könnte, sie wachsen aus dem Unterleib eines Löwen und tragen Eulenköpfe und -flügel. Behängt mit Fressalien, halten sie einen Bratspiess mit Huhn und einen Becher in den Pranken, bei dem es sich sehr wahrscheinlich um den im Inventar von 1618 erwähnten «Reckholteren Becher mit silber beschlagen» handelt, der 1798 mit dem ganzen Schatz den Franzosen in die Hände fiel⁵ (Abb. 5).

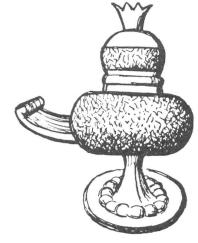


Abb. 5. Vergrösserte Wiedergabe des Maserkopf-Bechers im Weiberwappen. Wahrscheinlich der «Reckholteren Becher mit silber beschlagen» des Inventars von 1618 (Wacholderholz).

Die beiden optisch und farblich als symmetrische Einheit zugewandten Schilde tragen die nidwaldnerischen Standesfarben Rot und Weiss, wie sie noch heute auf dem Mantel des Reichsweibels erscheinen. Die gegengleichen, von Weiss und Rot gespaltenen Wappen sind mit einem rotweissen, nach unten zugespitzten Zwickel in gewechselten Farben belegt. Jedes Zwickelfeld enthält oben eine gleichfarbige Kugel, überhöht von einem vielzackigen Stern, nochmals in gewechselten Farben. In vornehmer Zurückhaltung überlässt Hans von Matt die Deutung des Wappenbildes dem Leser selber. Im ersten Moment könnte man sich einen umgekehrten spitzen Pantoffel mit zwei runden Absätzen vorstellen, quasi als Sinnbild für die unermessliche Macht der Frauen und der ihnen verliehenen Gnade⁶. Doch weit gefehlt. Aus dem Busch geklopft, verhehlt unser Gewährsmann in Stans seine Ansichten nicht. Betrachtet man, wie sich im Weiberbrief dokumentarische Schwülstigkeit und Fastnachtsüberschwang zu einem unübertrefflich schrullenhaften Gebilde vereinigen, und liest man die von 1614 bis 1717 vorhandenen handschriftlichen Protokolle

über die Sitzungen des unüberwindlichen Gerichts, stets fastnächtlich und unzüchtig gedacht, ist auch für das Weiberwappen ein erotischer Inhalt selbstverständlich und keineswegs anstossend. Die beiden Kugeln stellen Frauenbrüste dar, den Zwickel muss man sich als weiblichen Torso vorstellen, vielleicht als nackte Frau gedacht, aber heraldisch stilisiert, dessen untere Spitze bis zu den Genitalien reicht. Der Ausdruck «einer Frau an den Spitz greifen» bedeutete damals einen unzüchtigen Griff unter den Rock, was vom Gericht bestraft wurde. Ein von Hans von Matt herausgeschriebenes, bisher nicht veröffentlichtes Urteil von 1618 lautet: «Anthräffende den Ludy Wäber, so er des Unter Kilchmeier Wirz Jungfrouwen den Spitz griffen, darum ist erkhendt, dass er M. H. den Burgeren sölly 2 mass zuo einer gnädigen straf zallen, wo nit soll er in M. H. Burgeren wyer geworfen werden.» Auch andere Vergehen gegen die Sittlichkeit wurden durch das Weibergericht behandelt, so ebenfalls 1618: «Anthräffend des grossen schweren Mallafütischen Handels, Cuonrad Wingartner vor etwass zits begangen, an träffend dess grossen ungehüren Dings so er siner Jungfrouwen zeigt, da die Jungfrouw in grosser gefar gestanden, dass sy Iro gesicht hätty mögen beroupt werden.» Unklar bleibt der Sinn der beiden Sterne, die wohl in die Mitte der Kugeln gehört hätten. So wird man sie ohne anatomische Bedeutung als heraldische Verzierung zu verstehen haben.

Soweit der den schönen Künsten zugetane Hans von Matt. Der Heraldiker, vor allem der Gynäkologe, betrachtet das Wappenbild aber noch mit andern Augen. Die starke Stilisierung einer vermuteten Frauengestalt scheint für diese Zeit doch etwas atypisch zu sein. Eine Deutung der Wappenfigur als Setzholz, dessen obszöner Charakter volkstümlich bekannt ist, läge wohl ebensogut im Bereiche der Möglichkeit.

Wir hätten dann nicht Frauenbrüste am Zwickel zu verstehen, sondern eine symbolische Darstellung der männlichen Genitalien, wofür die plastische Ausgestaltung der paarigen kugelartigen Gebilde als Testikel sprechen würde. Die rotweisse Spaltung könnte auf die penetrierende Funktion hinweisen. Eine weitere Deutung wäre durch die dolchscheidenartige Ausgestaltung des Wappenbildes möglich, worunter eine Anspielung auf die Vereinigung der männlichen und weiblichen Genitalien symbolisiert werden sollte. Der derb-frivole Charakter des Schildinhaltes musste selbstverständlich in verkappter Art zur Darstellung gelangen. Vielleicht muss man das Wappen um 180 Grad drehen, damit die Absicht des Zeichners deutlicher hervortritt. Seine ulkige Phantasie hat er noch anderweitig ausgedrückt. Nicht zufällig sind die Unterleiber der beiden Schildhalter mit einer herabhängenden Wurst und einem toten Hasen in ganz unüblicher Art versehen. Und betrachtet man die Weinkanne näher, kann man einen penisförmigen Abschluss und zwei durch die Bretzel begrenzte Hoden durchschimmern sehen. Nur die Sterne, die eher als Sporenräder ausgestaltet sind, lassen sich nicht ohne weiteres einordnen.

Wenn heute Orden «wider den tierischen Ernst» verliehen werden, darf sich der Heraldiker am Weiberwappen von 1627 erfreuen. Nur wer eine Sache beherrscht, kann sie gekonnt persiflieren. In der Heraldik sind solche Beispiele sehr selten. Schrift und Wappen des Weiberbriefes sind aufs feinste ausgeführt und verraten die Hand eines Könners. Johann Melchior Leuw Ritter (1598–1675) bekleidete viele Ämter im Unüberwindlichen Grossen Rat und muss einer der originellsten Köpfe Nidwaldens gewesen sein. Seinem Lande diente er u.a. von 1623–1650 als Landschreiber, und in den Jahren 1654/57/58/63/68/74 als Landammann. Der Chronist und Genealoge hat sich mit der Gründung der berühmten nidwaldnerischen Stammbücher bleibende Verdienste erworben. Wer seinen Weiberbrief im Original sehen will, der komme am 31. Mai 1980 zur 89. Generalversammlung der SHG nach Stans.

¹ Das 1597 als rundes Taschensiegel mit aufklappbarem Handgriff gestochene Petschaft ist der einzige, übrig gebliebene Silberbesitz der Gesellschaft aus der Zeit vor 1798.

² ALLEMANN, Fritz René: 25 mal die Schweiz, S. 56 ff.

R. Piper & Co. Verlag, München 1965.

³ VON MATT, Hans: *Der Unüberwindliche Grosse Rat von Stans* (Zweck und Aufbau der Gesellschaft). In: «Innerschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde», VII. Band, 1943, S. 119–147. Verlag Räber & Cie., Luzern.

II. Teil. Seine Geschichte. In: VIII./X. Band, 1944/46,

S. 164-205. Verlag Räber & Cie., Luzern.

III. Teil. Der Briefwechsel mit dem Stift Engelberg. In: XV./XVI. Band, 1951/52, S. 145–158. Diebold Schilling Verlag, Luzern.

⁴VON MATT, Hans: *Die Frauen im Unüberwindlichen Grossen Rat von Stans.* In: «Beiträge zur Geschichte Nidwaldens», Heft 30, S. 117–152. Stans 1965, Verlag Historischer Verein Nidwalden.

«Der Unüberwindliche Grosse Rat von Stans». Im Selbstverlag des UGR, 1971. Druck: Unüberwindliche Reichsdruckerei von Matt, Stans. Vorwort des Reichsschultheissen 1969/70 August Albrecht; Nachwort des Reichskanzlers und unüberwindlichen Frauenvogtes Josephus Balbi.

⁵Reckolder heisst Wacholder. Noch heute stehen am Bürgenstock mannshohe, alte Wacholderbäume, deren Holz sich zum Drehen von Maserköpfen eignet. Freundliche Mitteilung von Drechslermeister Jakob

Wyler, Luzern, vom 4. Februar 1980.

⁶ Vgl. Galliker, Joseph Melchior: *Die Fahne von Unterwalden*. In: «Schweizer Archiv für Heraldik» (AHS), Jahrbuch 1969, S. 24, Anm. 41, worin das Weiberwappen in einem andern Zusammenhang erwähnt und von einem Pantoffel gesprochen wird. In Anlehnung an das Wappen von Nidwalden hätte heraldisch auch die Möglichkeit bestanden, die Grundfarbe Rot zu belassen und den weiblichen Torso in Weiss daraufzulegen, oder die für Nidwalden belegte weissrote Farbteilung anstelle einer einmalig vorkommenden Spaltung zu wählen. Siehe die beiden prächtigen Hirschgeweihe von 1640 in der Eingangshalle des Stanser Rathauses, mit den weissrot geteilten Wappenschildchen in der ursprünglichen Bemalung.

Adresse des Autors: lic. oec. Joseph M. Galliker, Lützelmattstrasse 4, CH-6006 Luzern.